

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Jahr 2010 war geprägt durch die Einführung aller Regelungen der neuen EG-Öko-Verordnung 834/2007. Insbesondere die Kennzeichnungsvorschriften mit neuem EU-Logo und neuer Codennummer beschäftigen unsere Unternehmen und uns noch sehr. Weiterhin gab es zwei neue Verordnungen: 271/2010 (EU-Logo) und 471/2010 (Änderungen Drittlandliste).

Beachten Sie bitte, dass im Zweifelsfall immer der offizielle Gesetzestext gilt und der Infobrief keine rechtlich verbindlichen Auskünfte geben darf. Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Neue Verordnungen und Regelungen

Erweiterter Geltungsbereich

Hefe, Wein, Produkte der Aquakultur, Meeresalgen sowie Heimtierfutter wurden in den Geltungsbereich der EG-Bio-Verordnung aufgenommen. Die Durchführungsbestimmungen für Bio-Wein sind allerdings immer noch so umstritten, dass die EU-Kommission ihren Vorschlag zurückgezogen hat und vorläufig auch keinen neuen Vorschlag unterbreiten möchte. Für Wein bleibt es also vorläufig bei: „Wein aus Trauben aus ökologischem/biologischem Anbau“. Das EU-Bio-Logo darf in der Kennzeichnung nicht verwendet werden. Für die Herstellung gilt dennoch: die landwirtschaftlichen Zutaten (Zucker, Süßreserven) müssen aus biologischem Landbau stammen.

Die Detail-Regelungen für Wein finden Sie unter www.orwine.org.

Seit dem 1. Juli 2010 gelten die Durchführungsvorschriften für die Aquakultur der Verordnung 710/2009. Aquakulturerzeugnisse, die bereits nach diesen Vorschriften erzeugt wurden, dürfen das EU-Bio-Logo tragen.

Vorschriften für die Einfuhr aus Drittländern

Mit der Verordnung (EG) 471/2010 (Änderungen Drittlandliste) wurden Einfuhren aus Japan auf die Drittlandliste gesetzt, d.h. ab sofort dürfen pflanzliche Erzeugnisse, vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau aus Japan ohne Vermarktungsgenehmigung (aber immer mit Kontrollbescheinigung) eingeführt werden.

Weiterhin hat sich der Name einer Kontrollstelle des Drittlandes Australien geändert. Der neue Name lautet NASAA Certified Organic. Importeure aus Australien sollten das ggfs. beachten.

Empfehlungen für die Praxis: Lagerschutz und Insektenbekämpfung

Lagerschutzmaßnahmen stehen immer wieder im Brennpunkt, wenn unerlaubte Rückstände in Bioprodukten gefunden werden. Tatsächlich können Rückstände von zugelassenen Lagerschutzmitteln an verschiedenen Stellen in die Bioprodukte gelangen und dort mit moderner Analytik nachgewiesen werden. Teilweise können Rückstände über Jahre z.B. in Holzwänden von Silozellen verbleiben und von dort nach und nach auf den Inhalt übergehen.

Um Rückstandsfunde mit allen unkalkulierbaren Folgekosten zu vermeiden, sind einige Vorsichtsmaßnahmen unerlässlich:

1. Genaue Kenntnis aller Lagerschutzmaßnahmen der vergangenen Jahre. Im Zweifelsfall muss bei neuen Lager- oder Produktionsstätten eine Analyse von Staub oder Holzabrieb gemacht werden, um „Altlasten“ aufzuspüren.
2. Bevor die chemische Keule zum Einsatz kommt, sollten alle baulichen und „giffreien“ Maßnahmen ergriffen werden, um Befall vorzubeugen oder zu bekämpfen. Hierzu gibt es eine Vielzahl an Fachartikeln. Auch die einschlägigen Fachfirmen bieten Rat und Hilfsmittel an.
3. Wenn zur Bekämpfung von Schadinsekten eine Vernebelung unvermeidbar geworden ist, dann kann häufig schon der Einsatz von Natur-Pyrethrum ohne Synergist ausreichend sein. Bei diesem Mittel sind bei richtiger Anwendung keine Rückstände im Produkt zu erwarten. Auskunft hierzu erhalten Sie z.B. bei der Firma Hentschke und Sawatzki, die ein für den Lagerschutz zugelassenes Natur-Pyrethrum anbietet.

Empfehlungen für die Praxis: Verunreinigung durch GVO und Nachernte-Behandlungen

Neben den oben beschriebenen Problemen mit Lagerschutzmitteln sind Verunreinigungen mit GVO oder Nachernte-Behandlungsmitteln bei manchen Betrieben ein erhebliches Problem. Beispiele hierfür sind GVO-Verschleppungen in Futtermühlen und Behandlungsmittel für Lagerkartoffeln. Hierbei sind zwei Eintragswege zu unterscheiden: Produktreste aus Silos, Elevatoren, Transportschnecken und auf den Transportwegen, die in die Bioprodukte unerkannt eingetragen werden. Und zum zweiten Stäube aus konventionellen Produkten, die auf oder in Bioprodukte gelangen.

Im ersten Fall handelt es sich um Fremdprodukte, die aufgrund ungenügender Trennung untergemischt werden. Wenn es sich dabei auch noch um GVO

handelt, dann ist schnell die Grenze von 0,9 % erreicht, ab der das Gesamtprodukt nicht mehr als Bio vermarktet werden darf. Auch dann nicht, wenn der absolute Gehalt an GVO weit darunter liegt. Denn es zählt hier immer das Verhältnis GVO-DNA zu Nicht-GVO-DNA.

Im zweiten Fall können sowohl GVO wie auch Pestizide über Stäube aus konventioneller Produktion in die Bioprodukte gelangen. In der Rückstandsanalytik finden sich dann Behandlungsmittel (z. B. Keimhemmer von Lagerkartoffeln) oder auch Pflanzenschutzmittel aus dem Anbau, wenn Erdstäube aus konventioneller Landwirtschaft eingetragen werden.

Generell können wir zur Vermeidung dieser Risiken nur raten, auf reine Biolager- und Verarbeitungsstätten zu setzen. Der nächste konsequente Schritt in der Biobranche sollte es deshalb sein, die risikobehafteten Mischbetriebe nach und nach durch reine Biobetriebe zu ersetzen. Auch wenn das unter Umständen im Unterhalt teurer ist, spart man sich langfristig erhebliche Kosten für Trennung, Analysen und Folgekosten bei Verunreinigungen.

Bescheinigungen

Im Laufe des Jahres 2010 hat der Prüfverein alle Bescheinigungen (früher Zertifikate) auf das neue Format umgestellt. Die sog. Schmuckzertifikate werden nicht mehr ausgestellt.

bioC

Die bioC-Datenbank ist von der Konzeption her ein äußerst wertvolles Instrument zur Qualitätssicherung im Biomarkt. Leider hat es sich durch Änderungen der EG-Öko-Verordnung und einer ungenügenden Umsetzung in das deutsche Öko-Landbaugesetz ergeben, dass die Einträge in bioC nicht mehr den Ansprüchen genügen, die ein Biunternehmen bei der Prüfung seiner Lieferanten erfüllen muss. Hinzu kamen Unklarheiten in der Trägerschaft von bioC. Deshalb dürfen die Kontrollstellen die bioC Ausdrucke nicht mehr als Ersatz für die Bescheinigung anerkennen, wenn dort nicht die Bescheinigung selbst abgebildet wird.

Der Prüfverein hat bei den Kontrollen 2010 von allen Unternehmen Datenfreigaben eingeholt, damit wir Ihre Bescheinigungen auf unserer Homepage veröffentlichen dürfen. Ab 2011 können Sie also Ihre Kunden auf unsere Homepage verweisen, wenn diese eine gültige Bescheinigung verlangen.

Weiterhin wurde ganz aktuell eine bioC GmbH gegründet, die als Dienstleister die Funktion der bisherigen bioC-Datenbank übernehmen wird (jetzt mit internationaler Reichweite). Der Prüfverein wird diesen Service ebenfalls nutzen und die Bescheinigungen dort einstellen. Vorher sind allerdings noch erhebliche Umstellungen zu bewältigen. Die Sammelbestätigungen wird es nur noch per Privatvertrag

zwischen der bioC GmbH als Dienstleister und den Unternehmen geben. Sammelbestätigungen über die Kontrollstellen sowie Passwörter im Bericht fallen also weg.

Bis bioC tatsächlich wieder funktionieren wird, braucht es also noch Geduld. Und bis dahin gilt es, weiterhin aktuelle Bescheinigungen der Lieferanten einzuholen.

PV Internes

In der Geschäftsstelle gab es personellen Wechsel: Herr Dennis Wilhelm ist seit September 2010 als Fachreferent in der Geschäftsstelle tätig. Er ist der Nachfolger für Frau Julia Winter, die uns Mitte des Jahres verlassen hat und jetzt für eine Kontrollstelle in der Schweiz tätig ist. Herr Wilhelm ist dipl. Ökotrophologe und hat zusätzlich Praxiserfahrung als ausgebildeter Bäcker und Koch. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Internet

EG-Bio-Verordnung

Alle Verordnungen im Einzelnen können Sie anhand unserer Internet-Fundstellenliste im Originaltext lesen.

Portal zum Recht der EU: EUR-Lex

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)

www.verbraucherministerium.de / Landwirtschaft / Ökologischer Landbau / EG-Öko-Verordnung und Folgerecht

Sonstige

BioC-Datenbank: Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen des ökologischen Landbaus

www.bioC.info

Ökolandbauportal mit umfangreichen Informationen für alle Verarbeitungsbereiche

www.oekolandbau.de

Bio-Siegel

www.bio-siegel.de

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft

www.boelw.de

Informationen zum Thema Gentechnik

www.transgen.de

IMPRESSUM

Prüfverein Verarbeitung

ökologische Landbauprodukte e.V.

Bahnhofstraße 9, 76137 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 626840-0 Fax: 0721 / 626840-22

E-mail: kontakt@pruefverein.de

Internet: www.pruefverein.de